

Odernheim am Glan, 27.08.2024

# Bebauungsplan „SO PV-Freiflächenanlage Hoffeld Hohenstein“ Textliche Festsetzungen

Gemeinde: Dietingen



Landkreis: Rottweil  
Regierungsbezirk: Freiburg

Verfasser: **Simone Weiß, B. Sc. Raum- und Umweltplanung**  
**Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der Architektenkammer RLP**  
**Lucas Gräf, B. Sc. Ing. Raumplanung**

## RECHTSGRUNDLAGEN

---

Der Bebauungsplan stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen, in der hier angegebenen Fassung:

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Beschluss vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) m.W.v. 30.04.2022
2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO)** neugefasst durch Beschluss vom 21. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
3. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
4. **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05. März 2010 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. Nr. 1, S. 1)
5. **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24. Juli 2000, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)
6. **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** In der Neufassung durch Bekanntmachung vom 17.05.2013 (I 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
7. **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
8. **Naturschutzgesetz (NatSchG)** in der Fassung vom 14.07.2015 (GBl. 2015, 585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250)
9. **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** neugefasst durch Beschluss vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
10. **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
11. **Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)** in der Fassung vom 01.01.2014 (GBl. 2013, 389), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1248)

## VERFAHRENSVERMERKE

---

### 1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Dietingen hat in öffentlicher Sitzung am 21.09.2022 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

### 2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am \_\_\_\_\_. durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Dietinger Nachrichten“.

### 3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom \_\_\_\_\_. bis einschließlich \_\_\_\_\_.

### 4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan vom \_\_\_\_\_. bis einschließlich \_\_\_\_\_. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt „Dietinger Nachrichten“ am \_\_\_\_\_.

### 5. Prüfung der Anregungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Dietingen hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB in öffentlicher Sitzung am \_\_\_\_\_. behandelt.

### 6. Beschluss über den Planentwurf

Der Gemeinderat der Gemeinde Dietingen hat in öffentlicher Sitzung am \_\_\_\_\_. den Entwurf des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Dietingen“ gebilligt und die Durchführung der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

### 7. Beteiligung der Behörden

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom \_\_\_\_\_. bis einschließlich \_\_\_\_\_.

### 8. Auslegung des Planentwurfs

Der Planentwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_. bis einschließlich \_\_\_\_\_. aus. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt „Dietinger Nachrichten“ am \_\_\_\_\_.

### 9. Prüfung der Anregungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Dietingen hat die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_. behandelt.

## 10. Beschluss des Bebauungsplanes

Aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 BauGB hat der Gemeinderat der Gemeinde Dietingen den Bebauungsplan sowie die gestalterischen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 LBO in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen.

## 11. Ausfertigung

Der Bebauungsplan bestehend aus Planurkunde, den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird hiermit gem. § 10 BauGB ausgefertigt. Der Bebauungsplan stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Dietingen, den .....

Frank Scholz

Bürgermeister (Dienstsiegel)

## 12. Bekanntmachung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am ..... im Amtsblatt „Dietinger Nachrichten“ bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Dietingen, den .....

Frank Scholz

Bürgermeister (Dienstsiegel)

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

---

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

#### Allgemeine Zweckbestimmung

Gemäß § 11 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich Anlagen die der Erforschung, Entwicklung, Nutzung oder Speicherung der Sonnenenergie durch Photovoltaik dienen. Dazu gehören insbesondere:

- Solarzellen und Module mit entsprechenden Aufstellvorrichtungen (Tische),
- zugehörige technische Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Speicheranlagen etc.),
- Einfriedungen,
- sowie Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen.

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 19 BauNVO)

Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO eine Höhe der baulichen Anlagen von 4,0 m als Höchstmaß festgesetzt. Die Modulunterkante muss einen Mindestabstand von 0,8 m zum Boden aufweisen. Bezugspunkt ist jeweils das anstehende Gelände.

Im Abstand von 10,0 m zu allen Seiten der gemäß M2 anzulegenden Feldlerchenfenster, ist die Höhe baulicher Anlagen auf max. 3,00 m begrenzt.

Die durch bauliche Anlagen überdeckte Fläche ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerter und punktförmig gegründeten Photovoltaikmodule, den flächig gegründeten Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen.

### 3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Abgrenzung des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ in Verbindung mit der darin festgesetzten Baugrenze. Umzäunungen und notwendige Erschließungswege können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsvorgaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden. Das Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg ist zu beachten.

### 4. Festsetzung der Folgenutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Das gemäß § 11 BauNVO festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird für die Dauer der Nutzung zur Erzeugung bzw. Speicherung von Energie aus solarer Einstrahlung entsprechend festgesetzt. Bei Aufgabe der Nutzung ist der vollständige Rückbau der Anlage sicherzustellen. Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzt.

### 5. Umweltrelevante Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25)

#### 5.1. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Nr. 20)

#### M2 - Anlage von Feldlerchenfenstern und weiteren Freiflächen als Brutbereiche für die Feldlerche mit bodenbrüterfreundlicher Bewirtschaftung

Innerhalb der gem. § 9 (1) Nr. 20 festgesetzten Fläche sind folgende Maßnahmen umzusetzen.

- Anlage von min. 6 Feldlerchenfenstern mit einer Mindestgröße von jeweils 700 m<sup>2</sup> pro Fenster und möglichst quadratischem Zuschnitt. Zwei Seiten eines Fensters müssen eine

Länge von mindestens 27 m aufweisen. Der Mindestabstand zwischen den Außenkanten der Feldlerchenfenster muss mindestens 80 m betragen. Der Mindestabstand der Außenkante der Feldlerchenfenster und dem Waldrand muss mindestens 100 m betragen, zu den Feldwegen mindestens 25 bzw. 75 m betragen. Entsprechende Vermaßungen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

- Zusätzlich zu den Lerchenfenstern sind 2 Freiflächen mit einer Größe von 3.300 m<sup>2</sup> und 4.200 m<sup>2</sup> von Modulen freizuhalten.
- Analog zu M1 sind die Lerchenfenster und die weiteren freizuhaltenden Flächen zunächst als Grünland herzustellen bzw. zu erhalten. Ab dem Jahr nach der Einsaat sind sie jährlich bis Ende März zu grubbern oder zu striegeln, um Rohbodenstellen für die Feldlerche zu schaffen. Nach der Brutzeit (ab 01.08.) kann eine Nachmahd erfolgen.
- Der vorhandene Feldweg innerhalb des Geltungsbereichs ist zusammen mit den zu beiden Seiten angrenzenden Grünlandflächen auf einer Breite von 15 m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Der Weg dient als möglicher Brutbereich für die Feldlerche und ist von Bewuchs freizuhalten. Die an den Weg angrenzenden und nicht von Modulen überdeckten Grünflächen sind gem. den Vorgaben von M1 zu entwickeln und ab dem Jahr nach der Einsaat jährlich bis Ende März zu grubbern oder zu striegeln, um Rohbodenstellen für die Feldlerche zu schaffen. Nach der Brutzeit (ab 01.08.) kann eine Nachmahd erfolgen.

#### CEF-M3 - Externe Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche (s. Anhang 5 zum Umweltbericht)

Die externen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang und damit bis zu einer Entfernung von maximal 2,5 km zu erbringen. Art, Lage und Umfang der CEF-Maßnahmen sind gemäß den Vorgaben in der faunistischen Untersuchung und der fachgutachterlichen Stellungnahme festzulegen und mit der Unteren Naturschutzbehörde bis zum Satzungsbeschluss abzustimmen. Die Flächen sind auf Grundlage von § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB i.V.m. § 11 BauGB bis zum Satzungsbeschluss vertraglich zu sichern

#### Maßnahmen ohne Flächenbezug

##### V3 - Grundwasserschutz: Ausschluss wassergefährdender Stoffe

Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Module ist vollständig auf den Einsatz von wassergefährdenden Substanzen zu verzichten.

Die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV)“ sind zu beachten und einzuhalten.

##### V6 - Beleuchtung und Reduzierung der Baustellenbeleuchtung

Lichtemissionen durch die Beleuchtung des Baustellenbereichs sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken und die Ausleuchtung während der Bauphase möglichst gering zu halten. Eine Beleuchtung sollte nur wenn nötig erfolgen und wenn dann in zielgerichteter Form, d.h. die Lichtkegel sind möglichst so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab erfolgt. Es sind möglichst punktgenaue, weniger diffuse nächtliche Beleuchtungen zu verwenden. Ein Abstrahlen z. B. in den Himmel oder in anliegende Gebüsch- oder Waldbereiche ist zu vermeiden. Für die Baustellenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil zu verwenden (z.B. LED oder Natrium-Niederdruckdampflampen). LED-Lampen dürfen nur eine Farbtemperatur von maximal 4.100 K (warm-/neutralweiß) aufweisen. Eine Außenbeleuchtung der Solaranlage ist während des Betriebs nicht zulässig.



### V9 - Minimierung der Versiegelung

Für die Gründung der Modultische sind ausschließlich Rammpfosten zu verwenden. Sollte der Untergrund dies nicht erlauben, kann auf andere, ebenfalls versiegelungsarme Gründungsvarianten ausgewichen werden.

Erforderliche Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) sind möglichst als Graswege, höchstens aber als Schotterwege mit wassergebundener Decke herzustellen.

## **5.2. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Nr. 25 a)**

### M1 – Entwicklung von Grünflächen im Bereich der PV-Anlage/Sondergebiet

Die Fläche innerhalb des ausgewiesenen Sondergebiets ist vollständig als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schafen; ganzjährig oder teilweise) mit Nachmahd und/oder Mahd extensiv zu pflegen. Ausgenommen hiervon sind die punktförmigen Versiegelungen durch die Fundamente der Modultische, notwendige Trafostationen bzw. Wechselrichter, Zuwegungen sowie für sonstige Bepflanzungen vorgesehene Bereiche. Eine Mahd ist nur zwischen 01.08. und 31.03. zulässig. Bei Bedarf ist ein Hochschnitt mit mind. 14 cm Abstand zum Boden Anfang Juni zulässig. Das Mähgut der Flächen zwischen den Modulen ist nach der Mahd nach Möglichkeit abzuräumen. Unter den Modulen ist eine Mulchmahd zulässig. Für die Felderchenfenster und weiteren Freiflächen (M2) gelten darüber hinausgehende Pflege- und Bewirtschaftungsvorgaben.

Alternativ zur Mahd ist auch eine Nutzung als Portionsweide mit Schafen und angepasster Viehdichte zulässig.

Bei der Grünlandansaat auf den bestehenden Ackerflächen sind die Vorgaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG hinsichtlich der Verwendung geeigneten Saatgutes zu beachten (Verwendung von standortgerechtem, artenreichem zertifiziertem Regio-Saatgut des Ursprungsgebiets Nr. 11 „Südwestdeutsches Bergland“). Eine Saatgutübertragung durch Heudrusch aus geeigneten Spenderflächen ist ebenfalls zulässig. Einer Entwicklung von Dominanzbeständen und einer Ausbreitung von annuellen Unkräutern kann bedarfsweise durch manuelle Schröpfschnitte entgegen gewirkt werden. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist nicht zulässig.

## **5.3. Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Nr. 25 b)**

### V1a / V1b - Erhalt der vorhandenen Gehölz- und Vegetationsstrukturen

Die in den gem. § 9 (1) 25 b festgesetzten Flächen sind die vorhandenen Gehölze, Grünflächen, Bäume und sonstigen Elemente und Nutzungen inkl. deren Zufahrten zu erhalten und unverändert zu lassen. Bauliche Anlagen der PV-Freiflächenanlage sind hier mit Ausnahme der Einfriedung nicht zulässig. Im Bereich V1b ist zusätzlich entlang der Einfriedung eine zweireihige Strauchhecke anzulegen, die die Einsehbarkeit der Anlage von dem Rastplatz aus unterbricht. Dazu sind im Abstand von 1,5 m Sträucher (2xv) des Vorkommensgebietes „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken“ in 2 versetzten Reihen zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Regelmäßige Pflegeschnitte sind zulässig. Die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes sind zu beachten.

## **BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 47 LBAUO)**

---

### **6. Einfriedungen**

Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von ca. 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten (V5).

### **HINWEISE**

---

#### **Boden und Baugrund**

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und 18915 zu berücksichtigen.

Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf unversiegelten Flächen abgestellt werden. Trotzdem entstandene Schäden an Boden, Vegetation etc. sind zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.

Baubezogene Schutzmaßnahmen:

- Beachtung der einschlägigen DIN-Normen, insb. 18915, 18300, 19731, zum Umgang mit Boden während der Bauphase (u.a. Lagerung von Erdaushub). Der anfallende Erdaushub ist fachgerecht zwischenzulagern und, wenn er nicht vor Ort wieder eingebracht werden kann, ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.
- Arbeiten sollen nicht durchgeführt werden, wenn nach Niederschlägen die Gefahr von Bodenverdichtungen erheblich erhöht ist (Verzicht auf Befahren zu nasser Böden). Die Fachnormen dazu sind zu beachten.
- Sollten dennoch Bodenverdichtungen außerhalb des geplanten Eingriffsbereichs hervorgerufen werden, so sind diese spätestens zum Abschluss der Bauarbeiten durch (Tiefen-) Lockerung wieder zu beseitigen. Dies sollte alle nicht bebauten oder befestigten Grundstücksflächen umfassen.

Ein Bodenschutzkonzept ist vor Beginn der Erdarbeiten vorzulegen.

#### **Artenschutz**

##### V7 - Vergrämung von bodenbrütenden Feldvögeln während der Bauphase

Falls Bautätigkeiten zwischen dem 01. April und dem 31. Juli stattfinden sollen oder bei Fortführung von Baumaßnahmen nach längeren Pausen in diesem Zeitraum, müssen die Eingriffsflächen in diesem Bereich zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für mögliche Bruten von Feldvögeln des Offenlandes, wie der Feldlerche, von Beginn der Bruttätigkeit (ab 28. Februar) und bis zum Baubeginn unattraktiv gestaltet werden, um so ein Ansiedeln und eine Brut von Bodenbrütern zu vermeiden.

Die Unattraktivgestaltung erfolgt mittels Vergrämung durch das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) im Geltungsbereich. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen



von ca. 10 bis 15 m alternierend in dem unmittelbaren Baubereich aufgestellt. Alternativ kann die Vergrämung auch durch regelmäßiges Grubbern mit einem Abstand von 14 Tagen durchgeführt werden.

Der Erfolg der Vergrämung ist durch eine ornithologisch versierte Fachkraft im Rahmen einer Umweltbaubegleitung zu überprüfen.

In den Zeiträumen 01. März bis 31. März sowie 01. August bis 31. August sind Bautätigkeiten nach vorheriger Besatzkontrolle durch eine versierte Fachkraft auch ohne vorherige Unattraktivgestaltung möglich.

Werden bei der Kontrolle Hinweise auf ein Brutgeschehen innerhalb der Eingriffsbereiche beobachtet, ist bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Brut von Bauarbeiten in dem Bereich, in welchem die Brut stattfindet, abzusehen bzw. eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde erforderlich.

#### V8 - Maßnahmen zum Schutz von Reptilien während der Bauphase

Die Bautätigkeiten haben im Hinblick auf baubedingte Tötungen im Optimalfall außerhalb der Wander-, sowie Reproduktions- und Aufzuchtphase planungsrelevanter Reptilienarten, d.h. vom 01.11. bis 28./29.02. zu erfolgen. Bei Bautätigkeiten außerhalb dieses Zeitraums müssen zwischen den Bereichen mit Habitatpotenzial für Reptilien und den Eingriffsflächen Reptilienschutzzäune aufgestellt werden, um ein Einwandern von Individuen ins Baufeld zu verhindern.

#### **Denkmalpflege**

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 – Operative Archäologie (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

#### **Geotechnik**

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Trigonodusdolomits, der Erfurt-Formation sowie der Grabfeld-Formation. Die Festgesteine werden lokal von Holozänen Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit bedeckt.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Nach Auswertung des digitalen Geländemodells befinden sich Verkarstungsstrukturen im Plangebiet.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im

Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

### **Dränungen**

Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Rottweil als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

### **Entwässerung/Grundwasserschutz, Wassergefährdende Stoffe**

#### V4 - Entwässerung: Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser

Das auf den aufgeständerten Solarmodulen anfallende Niederschlagswasser ist ortsnahe zurückzuhalten, zu versickern oder zu verrieseln.

Gewässer (auch Grundwasser) sind/ist vor Beeinträchtigungen zu schützen. Auf die Haftungsbestimmungen für Veränderungen oder Verunreinigungen eines Gewässers (auch Grundwasser) wird ausdrücklich hingewiesen (§ 89 WHG).

Die Haftung erstreckt sich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, auf alle Schäden, die durch die Baumaßnahmen und den Bestand der Anlage verursacht werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die Themen „Löschwasser“ (Bereitstellung, Auffangen, Entsorgung, ...) und „Reinigungsabwasser“ aus der Reinigung der Module (Auffangen, Ableiten, Entsorgung) hingewiesen.

Auch die Thematik der „Unterhaltung/Pflege“ der Projektfläche (Stichwort: Beweidung, Tierhaltung, Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten (Thema „Betanken, Betriebsstoffe...“) kann eine diesbezügliche Relevanz entfalten.

### **Umweltbaubegleitung**

Es wird empfohlen, im Rahmen der Baugenehmigung für die gesamte Bauphase eine schutzgutübergreifende Umweltbaubegleitung zu beauftragen, um eine zulassungskonforme Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten.

### **Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen**

Auf die gemeindlichen Pflichten nach § 4c BauGB zur Überwachung wird an dieser Stelle hingewiesen. Demnach haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplans (vorliegend Bebauungsplan) eintreten werden, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Behörde nutzt dabei maßgeblich die Informationen von Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB, sowie die in diesem Umweltbericht empfohlenen Überwachungsmaßnahmen.

Vorliegend sollte die vorgesehene Entwicklung des Grünlands überprüft werden. Für eine Überprüfung der Artenzusammensetzung empfiehlt sich der Zeitraum zwischen dem 3. bis 5. Jahr nach deren Herstellung, um gegebenenfalls den Pflęgetyp anzupassen.

Weiterhin ist durch eine Brutvogel-Revierkartierungen nach Südbeck et al. (2005) vom 2. bis inklusive dem 4. Jahr nach Bau der Anlage zu überprüfen, ob die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung getroffenen Prognosen eingetreten sind. Sollten dabei nicht absehbare Beeinträchtigungen zeigen, sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Erstellt: Lucas Gräf, am 27.08.2024

ENTWURF